

Erlass AHV/IV/EO – Beiträge (persönliche Beiträge)

Checkliste

Diese Checkliste dient dazu zu eruieren, ob ein Erlassgesuch gestellt werden muss.

In folgenden Fällen ist ein Erlassgesuch hinfällig

- Versicherte Person ist nicht dauernd voll Erwerbstätig aber der Mindestbeitrag ist vollumfänglich durch die Beiträge als Arbeitnehmer gedeckt.
(Art. 28 AHVV, Art. 10 Abs. 3 AHVG)
 - Kopie Jahreslohnausweis (bei mehreren Arbeitgebern pro Arbeitgeber)
- Versicherte Person ist dauernd voll Erwerbstätig
 - Kopie Jahreslohnausweis (zur Anrechnung [Art. 10 Abs. 3 AHVG])
 - Kopie Arbeitsvertrag (zur Prüfung einer allfälligen Aufhebung der Mitgliedschaft als Nichterwerbstätige versicherte Person)
- Versicherte unverheiratete Person ist neu nicht mehr erwerbstätig und/oder erhält Kranken- bzw. Unfalltaggeld
 - Anmeldung Nichterwerbstätige einreichen
- Versicherte Person erhält Quartalsabrechnungen als Nichterwerbstätige
 - Änderung der Abrechnungskonditionen von Quartal auf jährlich beantragen, unter Angabe einer Begründung

In folgenden Fällen ist ein Erlassgesuch angebracht

Immer: Mitteilung Erlassgesuch und/oder Lohnausweis/Arbeitsvertrag folgt, wenn die Unterlagen nicht innert der Zahlungsfrist bei uns eingehen (Inkassomassnahmen werden sistiert)

- Versicherte Person ist nicht Erwerbstätig (Art. 3 Abs. 1 AHVG)
 - Erlassgesuch AHV/IV/EO – Beiträge vollständig ergänzt und unterzeichnet
- Versicherte Person ist nicht dauernd voll Erwerbstätig (Art. 28 AHVV, Art. 10 Abs. 3 AHVG)
 - Erlassgesuch AHV/IV/EO – Beiträge vollständig ergänzt und unterzeichnet
 - Kopie Jahreslohnausweis (Mindestbeitrag ist nicht vollumfänglich durch die Lohnbeiträge gedeckt, Anteil aus Erwerbstätigkeit wird angerechnet)

Anmerkung betreffend Asylbewerber

Laut unseren Abklärungen beim Kantonalen Sozialamt / Koordinationsstelle Asyl, muss jene Wohnsitzgemeinde, in jener ein Asylbewerber nach dem Aufenthalt in einem Durchgangsheim oder in einem der neuen Bundeszentren Wohnsitz nimmt, diesen ab Einreisedatum in die Schweiz erfassen und ist somit auch für ein allfälliges Erlassgesuch für die Beiträge ab Folgemonat der Einreise zuständig. Für weitere Abklärungen diesbezüglich ist die Koordinationsstelle zu kontaktieren, da wir nicht zuständig sind.